

Fall 13: „Späte Kartoffeln“ (Einführung in das allgemeine Schuldrecht – Unmöglichkeit –)

Lösung:

I. K gegen V aus § 433 I 1

1. Anspruch Entstanden (+)

2. Anspruch untergegangen gemäß § 275 I 2. Var. ?

a) geschuldete Leistung ursprünglich = Vorratsschuld: Untergang (-)

b) Unmöglichkeit aber (+), wenn auf 300 Kilo, die angeboten wurden, konkretisiert.

Konkretisierung nach § 243 II, wenn Schuldner das Erforderliche getan. Was erforderlich ist, richtet sich nach dem konkreten Schuldverhältnis.

aa) Mindestvoraussetzung: Auswählen und Aussondern einer vertragsgemäßen Sache

bb) Weitere Voraussetzungen abhängig von Leistungsmodalität:

1) Grundsätzlich soweit nichts anderes vereinbart: Holschuld, vgl. § 269 Abs. 1 (erforderlich: Aufforderung an Gläubiger, Ware abzuholen)

2) Schickschuld: Übergabe an sorgfältig ausgesuchte Transportperson

3) Bringschuld: Anbieten der Sache am Wohnsitz des Schuldners in Annahmeverzug begründender Weise

hier: Letzteres (+), d.h. Konkretisierung ist eingetreten. Geschuldete Leistung kann von niemandem mehr erbracht werden. (auf 300 II kommt es deshalb nicht mehr an)

Ergebnis: Anspruch untergegangen; Primäranspruch somit (-).

II. Anspruch des V gegen K aus § 433 II

1. Entstanden (+)

2. Untergang gem. § 326 I 1 HS 1 (grds. +)

Ausnahme: § 326 II 1 Alt. 2?

a) Annahmeverzug (+)

- Erfüllbarkeit des Anspruchs (insb. Fälligkeit)
- Angebot der Leistung, § 294 (grds. so, wie geschuldet: hier Bringschuld)
- Möglichkeit der Leistung (297)
- Nichtannahme der Leistung (293)
- Keine nur vorübergehende Verhinderung

b) Vom Schuldner nicht zu vertretener Umstand in Bezug auf § 275

- Grundsatz: § 276 I 1 Vorsatz + Fahrlässigkeit
- aber nicht, soweit mildere Haftung bestimmt: hier, § 300 I
- danach: grobe Fahrlässigkeit (hier -)

Ergebnis: § 326 II 1 Alt. 2 (+) Anspruch nicht untergegangen

3. Anspruch durchsetzbar (+)